

# Grottkauer Kreisblatt

Stück 42

Grottkau, den 26. Oktober 1925

Jahrg. 1925

Erscheinungsweise: Erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis für Monat Oktober 35 Goldpfennige. Einzelnummern sind in der Buchhandlung Ring 1, Grottkau, erhältlich. Fernsprecher 84. Postfachkonto Breslau 20416.

Anzeigenpreis für den einspaltigen Raum in Millimeterhöhe für den Kreis Grottkau 3 Gold-Pfg. außerhalb desselben 6 Gold-Pfg. Anzeigen nimmt die Geschäftsstelle, Buchdruckerei u. Buchhandlung Konrad Menzel, Grottkau Ring 1, entgegen

381.

## Prolongation der Saatgutkredite.

Laut Mitteilung des Herrn Oberpräsidenten hat die Preussische Staatsbank sich einverstanden erklärt, daß die gesamten Saatgutkredite in Oberschlesien **erst bis Ende Dezember 1925 zurückzahlen sind.** Mit einer weiteren Verlängerung kann nicht gerechnet werden, worauf besonders hingewiesen wird.

Die Ortsbehörden wollen vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise mit dem Bemerken bekannt machen, daß die Kreditnehmer, welche Saatgutkredite über den ursprünglichen Termin, d. i. der 10. November d. Js., behalten, die im Voraus fälligen Zinsen ( $6\frac{1}{2}\%$  pro Jahr) für den Zeitraum vom 10. November bis 31. Dezember alsbald an die hiesige Kreissparkasse einsenden müssen.

Grottkau, den 21. Oktober 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

382.

Ernannt zum Ständesbeamten für den Ständesamtsbezirk Gläsendorf der Hauptlehrer Theodor Proske daselbst.

383.

## Provinziallandtagswahlen.

Der Provinzialausschuß der Provinz Oberschlesien, welcher gemäß § 17 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtagswahlen und Kreistagswahlen vom 7. Oktober 1925 die Wahl leitet, hat in seiner Sitzung vom 16. Oktober d. Js.

- a) die Zahl der am 29. November 1925 zu wählenden Provinziallandtagsabgeordneten für die Provinz Oberschlesien auf 54 festgesetzt,
- b) den Restkreis Lublinitz mit dem Landkreise Ratibor sowie den Restkreis Rybnik mit dem Landkreise Ratibor zu einem Wahlbezirk vereinigt.  
(Wahlleitende Behörde für die vereinigten Kreise Rosenberg und Lublinitz ist der Kreis Ausschuß in Rosenberg, und für die vereinigten Kreise Ratibor und Rybnik der Kreis Ausschuß Ratibor.)
- c) den Unterzeichneten zum Provinzialwahlleiter für die Provinz Oberschlesien ernannt.

Ich gebe hiermit öffentlich bekannt:

I. Die Wählerlisten werden in den Wahlbezirken

(Stadt- und Landkreise) von Sonntag, den 25. Oktober d. Js. (einschließlich) vorm. 8 Uhr, bis Sonntag, den 7. November 1925 (einschließlich) nachmittags 6 Uhr öffentlich ausgelegt.

II. Die Wahlvorschläge sind mir bis spätestens Sonntag, den 8. November 1925, mitternachts 12 Uhr, in mein Geschäftszimmer, Ratibor, Landeshaus, schriftlich einzureichen. Ich verweise hierbei auf die unter a) erwähnte Feststellung.

Wahlvorschläge können auch vor der öffentlichen Aufforderung eingereicht werden.

In den Wahlvorschlägen sollen die Bewerber mit Zu- und Vornamen aufgeführt und ihr Stand oder Beruf sowie ihre Wohnung so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 10 Wahlberechtigten, die beliebigen Wahlbezirken der Provinz angehören können, unterzeichnet sein.

Die Unterzeichner der Wahlvorschläge sollen ihren Unterschriften die Angaben ihres Standes oder Berufs und ihrer Wohnung beifügen.

Die Unterschriften müssen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist vollzählig vorliegen; anderenfalls ist der Wahlvorschlag unzulässig.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann eine Unterschrift unter dem Wahlvorschlage nicht mehr zurückgenommen werden.

III. Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

- 1) Die schriftliche Erklärung der Bewerber, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen. Eine telegraphische Erklärung gilt als schriftliche Erklärung, wenn sie durch eine spätestens am dritten Tage nach Ablauf der Frist eingegangene schriftliche Erklärung bestätigt wird. Bei Abgabe dieser Erklärung ist Stellvertretung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter zulässig, wenn der Bewerber nachweislich verhindert ist, die schriftliche Erklärung rechtzeitig einzusenden.
- 2) Die Bescheinigung des Gemeindevorstandes (Gutsvorstandes), daß die Bewerber am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben, Reichsangehörige sind, ihren Wohnsitz im Gebiete der Provinz haben, und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.
- 3) Die Bescheinigung des Gemeindevorstandes (Gutsvorstandes) daß die Unterzeichner des Wahlvorschlages in die Wählerliste eingetragen oder mit einem Wahlschein versehen sind.

Der Gemeindevorstand (Gutsvorstand) hat die Bescheinigung auf Antrag gebührenfrei auszustellen.

Die Wahlvorschläge können eine beliebige Zahl von Bewerbern enthalten.

In jedem Wahlvorschlage muß ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden, die zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Provinzialwahlleiter bevollmächtigt sind. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner eines Wahlvorschlages schriftlich, daß der Vertrauensmann oder der Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Vertrauensmannes oder Stellvertreters, sobald die Erklärung dem Provinzialwahlleiter zugeht.

Jeder Wahlvorschlag hat den Namen der Partei oder Vereinigung, von der er aufgestellt ist, als Kennwort (Parteikennwort) zu tragen.

Werden in einem Wahlbezirke von Angehörigen ein und derselben Partei oder Vereinigung mehrere Wahlvorschlüge aufgestellt, so ist dasselbe Parteikennwort nur dann zulässig, wenn die Vertrauensmänner sämtlicher Wahlvorschlüge dieser Art im Wahlbezirke damit einverstanden sind. Anderenfalls müssen alle Wahlvorschlüge bis auf einen, einen Zusatz zum Parteikennwort erhalten, der die einzelnen Wahlvorschlüge deutlich voneinander unterscheidet; als unterscheidender Zusatz kann der Name des ersten Bewerbers dienen. Kommt eine Einigung hierüber nicht zustande, so bestimmt der Wahlausschuß die erforderlichen Zusätze.

Wahlvorschlüge verschiedener Parteien oder Vereinigungen dürfen nicht das gleiche Parteikennwort tragen. Wird ein Mangel in dieser Beziehung nicht innerhalb der für die Mängelbeseitigung vorgeschriebenen Frist behoben, so dürfen nur die Wahlvorschlüge einer der Parteien oder Vereinigungen zugelassen werden; welcher Partei oder Vereinigung, beschließt der Wahlausschuß.

IV. Ich mache darauf aufmerksam, daß nicht dieselben Unterschriften unter Wahlvorschlügen mit verschiedenen Parteikennworten stehen dürfen. Die gleichen Personen können nicht als Vertrauensmänner oder Stellvertreter für Wahlvorschlüge mit verschiedenen Parteikennworten benannt werden.

Wahlvorschlüge mit demselben Parteikennwort gelten für die ganze Provinz als verbundene Gruppe gemäß § 12 Abs. 2 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925. Dies gilt jedoch nicht für Wahlvorschlüge, die zwar dasselbe Parteikennwort tragen, aber durch einen Zusatz von einander unterschieden sind.

Wahlvorschlüge mit verschiedenen Parteikennworten können unter einem gemeinsamen Kennwort (Gruppenkennwort) durch übereinstimmende Erklärung der Parteien (Vereinigungen), die eine Verbindung eingehen wollen, zu einer Gruppe verbunden werden (§ 12 Abs. 2 des Wahlgesetzes). Die Erklärungen können nur einheitlich für die ganze Provinz abgegeben werden. Sie müssen bei dem Provinzialwahlleiter von der Mehrheit der Vertrauensmänner einer jeden der beteiligten Parteien (Vereinigungen) abgegeben werden.

Eine Gruppe, die Wahlvorschlüge verschiedener Parteien unter einem gemeinsamen Gruppenkennwort verbindet, kann ihrerseits nicht nochmals eine Verbindung mit einer anderen Gruppe oder Partei (Vereinigung) eingehen. Das Gruppenkennwort, unter dem Wahlvorschlüge mit verschiedenen Parteikennworten verbunden werden, muß sich sowohl von den übrigen Gruppenkennworten wie von den Parteikennworten

unterscheiden. Die Erklärungen gemäß § 12 Abs. 2 des Wahlgesetzes (§ 51 der Wahlordnung) sind dem Provinzialwahlleiter gegebenenfalls spätestens bis zum Ablauf des achtzehnten Tages vor dem Wahltag einzureichen.

V. Gemäß § 2 Absatz 2 b der Wahlordnung vom 14. 10. 1925 habe ich in den Wahlausschuß

a) als Beisitzer:

- 1) den Kaufmann Niegisch in Ratibor,
- 2) den Rechtsanwalt Gawlik in Ratibor,
- 3) den Stadtrat Gloger in Ratibor,
- 4) den Oberstadtbauführer Degenhardt in Ratibor,
- 5) den Major a. D. Warfzig in Ratibor,
- 6) den Tischlermeister Sobina in Ratibor.

b) als Stellvertreter:

- 1) den Stadtältesten Glaser in Ratibor,
- 2) den Stadtrat Mlitz in Ratibor,
- 3) den Landgerichtsdirektor Langer in Ratibor,
- 4) den Landesreferenten Hauke in Ratibor,
- 5) den Kaufmann Dienel in Ratibor,
- 6) den Baumeister Assa in Ratibor,

berufen.

Der Ort der öffentlichen Sitzungen des Wahlausschusses ist das Landeshaus in Ratibor, Moltkestraße. Der Zeitpunkt der Sitzungen wird öffentlich durch Aushang am Eingange des Sitzungshauses bekannt gegeben, mit dem Hinweise, daß der Zutritt zur Sitzung den Wahlberechtigten freisteht.

Piontek,

Landeshauptmann als Provinzialwahlleiter für die Provinz Oberschlesien.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Landeshauptmanns bringe ich den Ortsbehörden des Kreises mit dem Ersuchen zur Kenntnis, für ortsübliche Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Des Weiteren bemerke ich noch folgendes:

Zur Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in die rechtsgültig festgestellte Wählerliste oder die Erteilung eines Wahlscheines erforderlich.

Für die Rechtsgültigkeit der Stimmabgabe ist allein die Eintragung in die Wählerliste oder der Besitz eines Wahlscheines maßgebend.

Einsprüche sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Gemeinde-Gutsvorstand anzubringen; erachtet derselbe einen Einspruch nicht für begründet, so hat er ihn unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist dem Kreisaußschuß in Grottkau vorzulegen, welcher darüber binnen zwei Wochen endgültig beschließt. Hierauf wird die Wählerliste geschlossen. (Vergl. § 8 des Wahlgesetzes vom 7. Oktober 1925 — G. G. S. 123 ff.)

Einen Wahlschein nach § 9 a. a. O. erhält auf Antrag:

- I. ein Wahlberechtigter, der in einer Wählerliste eingetragen ist, wenn er
  1. sich am Wahltag während der Wahlzeit aus zwingenden Gründen außerhalb seines Abstimmungsbezirks aufhält,
  2. nach Ablauf der Einspruchsfrist seinen Wohnsitz in einen anderen Abstimmungsbezirk verlegt,
- II. ein Wahlberechtigter, der nicht in eine Wählerliste eingetragen ist, wenn er
  1. nachweist, daß er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
  2. wenn er wegen Ruhens der Wahlberechtigung in der Wählerliste nicht eingetragen oder ge-

frühen war, falls der Behinderungsgrund nach Ablauf der Einspruchsfrist weggefallen ist.

Die Wahlscheine, welche von den Ortsbehörden selbst herzustellen sind, müssen folgenden Inhalts sein:

**Wahlschein**

für die Wahl zum Provinziallandtag der Provinz Oberschlesien 1)

für die Wahl zum Kreistage des Kreises Grottkau 1) am 29. November 1925.

Zuname . . . . . Vorname . . . . . geboren am . . . . . Stand oder Gewerbe . . . . . wohnhaft in . . . . . Straße und Hausnummer . . . . . kann unter Abgabe dieses Wahlscheins seine Stimme abgeben:

- 1. für die Wahl zum Provinziallandtag der Provinz Oberschlesien,
- 2. für die Wahl zum Kreistage des Kreises Grottkau.

(Dienststempel) . . . . . Den . . . . . 1925 Der . . . . . (Unterschrift).

**1) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.**

Die Grenzen der Abstimmungsbezirke und die Namen der Abstimmungsvorsteher und der Stellvertreter werden in der nächsten Nummer des Kreisblattes veröffentlicht.

Grottkau, den 21. Oktober 1925.

Der Kreisaußschuß.

**Kreistagswahlen.**

Auf Grund der §§ 33 und 34 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925 (G. S. 1925 S. 123) und § 100 der Wahlordnung vom 14. Oktober 1925 (M. Bl. f. d. B. i. B. 1925 S. 1033 ff.) hat der Kreisaußschuß in seiner Sitzung am 22. Oktober 1925 die Zahl der am 29. November 1925 zu wählenden Kreistagsabgeordneten im Kreise Grottkau auf 23 festgesetzt.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Kreistage wird hiermit aufgefordert.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis Sonntag, den 8. November 1925, Mitternacht 12 Uhr, bei dem Vorsitzenden des Kreisaußschusses als dem Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich einzureichen. Dieselben müssen von mindestens zehn im Kreise Grottkau Wahlberechtigten unterzeichnet, auch müssen die auf den Wahlvorschlägen genannten Bewerber ihren Wohnsitz im Kreise Grottkau haben, sowie wahlberechtigt und wählbar sein. — cfr. § 7 des Wahlgesetzes. — Bekanntmachung vom 8. Oktober 1925, Kreisblatt 1925, S. 167. —

Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

Die in der vorstehenden Bekanntmachung des Herrn Landeshauptmann, auf welche Bezug genommen wird, veröffentlichten Vorschriften über Beschaffenheit und Inhalt der Wahlvorschläge gelten sinngemäß auch für die Wahlen zum Kreistage, insbesondere sind mit den Wahlvorschlägen zum Kreistage auch Erklärungen und Bescheinigungen nach Nr. III 1—3 dieser Bekanntmachung einzureichen. In der Bescheinigung zu 2 muß es aber statt „ihren Wohnsitz im Gebiete der Provinz haben“, heißen: „ihren Wohnsitz im Gebiete des Kreises Grottkau haben“. Ueber die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuß in öffentlicher Sitzung. Zeitpunkt und Ort dieser Sitzung, sowie Zusammensetzung des Wahlausschusses werden noch bekannt gegeben.

Bemerkt wird noch, daß Wahlscheine für die Wahlen zum Kreistage nur zur Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk innerhalb des Kreises berechneten.

Grottkau, den 23. Oktober 1925.

Der Kreisaußschuß.

Dr. Kuhn

Die Ortsbehörden weise ich an, vorstehendes ebenfalls alsbald in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Grottkau, den 23. Oktober 1925.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Dr. Kuhn, Landrat.

**384.**

**Beschluß.**

Der Bezirksauschuß hat in teilweiser Abänderung seines Beschlusses vom 22. September d. Js. beschlossen, für den Bereich der 5400 Hektar großen herzoglichen Oberförsterei Zembowitz es hinsichtlich der Schonzeit für Rehlitz bei der Bestimmung des § 39 Ziffer 6 der Jagdordnung zu belassen. Danach gilt als Schonzeit die Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober 1925.

Oppeln, den 6. Oktober 1925.

Der Bezirksauschuß zu Oppeln.

Veröffentlicht.

Grottkau, den 19. Oktober 1925. Der Landrat.

**385.**

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit befinne ich hierdurch, daß vom Erscheinen dieser Verfügung bis zum 1. April n. Js. in den ländlichen Ortschaften des Kreises wiederum Nachstreifwachen abgehalten werden. Ausgeschlossen sind diejenigen Ortschaften, welche vom Nachstreifwachendienst mit diesseitiger Zustimmung bisher befreit waren. Jede Gemeinde hat allwöchentlich mindestens zwei Streifwachen zu veranstalten und sind hierzu in den kleineren Ortschaften zwei, in den größeren mindestens drei zuverlässige Männer zu verwenden. Die Mitverwendung der Nachtwächter für den Nachstreifwachendienst ist unstatthaft.

Die von den Mitgliedern des Gemeindevorstandes oder anderen zuverlässigen Wirten der Gemeinde zu leitenden Nachstreifwachen haben nicht allein die Dorfstraße, sondern auch die zur Feldmark gehörigen Wege zu revidieren, alle zwecklos sich herumtreibenden verdächtigen Personen aufzugreifen und dafür zu sorgen, daß dieselben dem zuständigen Amtsvorsteher zugeführt werden, welcher nach Maßgabe der betreffenden Vorschriften das Weitere veranlassen wird.

Die Herren Landjäger des Kreises werden angewiesen, sich von der pünktlichen Ausführung des Nachstreifwachendienstes in den Gemeinden ihres Bezirkes Ueberzeugung zu verschaffen und jede Nachlässigkeit oder Ungehörigkeit mir anzuzeigen.

Grottkau, den 16. Oktober 1925. Der Landrat.

**386.**

Ueber die Genehmigungspflicht von Versammlungen und Umzügen besteht vielfach noch Zweifel. Der Erlaß vom 24. 7. 1923 (M. Bl. f. B. S. 807), welcher die Genehmigungspflicht vorsah, ist durch Erlaß vom 12. 12. 1924 (M. Bl. f. B. S. 1191) — vergl. auch meine Kreisblattbekanntmachung vom 18. 12. 1924, Kreisblatt Stück 51 — aufgehoben worden.

Versammlungen unter freiem Himmel, unter die auch Umzüge und Aufzüge fallen, unterliegen nach

Art. 123 R. Verf. bis zum Erlaß eines entsprechenden Reichsgesetzes keiner Anmelde- oder Genehmigungspflicht, sie können nur durch die Ortspolizeibehörden bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden.

Ob diese Voraussetzung mit Rücksicht auf bestimmte, den örtlichen Verhältnissen entnommenen Tatsachen, welche die öffentliche Sicherheit bei dem Stattfinden des Umzuges gefährdet erscheinen lassen, gegeben ist, muß dem Ermessen der zuständigen Ortspolizeibehörden überlassen bleiben.

Falls ein solches Verbot von der Ortspolizeibehörde ausgesprochen wird, ist mir jedoch umgehend zu berichten.

Grottkau, den 13. Oktober 1925. Der Landrat.

387.

Auf Veranlassung des Herrn Preuß. Ministerpräsidenten mache ich bekannt, daß die Bestimmungen über die Rückgabe von Orden und Ehrenzeichen nach wie vor in Kraft geblieben sind. Alle durch das Ableben der Inhaber zur Erledigung gekommenen Auszeichnungen, soweit sie nicht bestimmungsgemäß von der Rückgabe ausgeschlossen sind, bezw. soweit sie nicht schon von den Besitzern bei Lebzeiten käuflich erworben wurden oder von den Hinterbliebenen noch erworben werden, müssen daher an den Staat, der sie aus feinen Mitteln beschafft und den Beliehenen zu einem bestimmten Zweck geliehen hat, wieder zurückgegeben werden.

Grottkau, den 16. Oktober 1925. Der Landrat.

388.

Wie mir bekannt ist, haben Einwohner des hiesigen Kreises Arbeit in West-, vielleicht auch in Ostoberschlesien gefunden. Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, diejenigen Personen, welche auf einem zum polnischen Knappschaftsverein gehörigen Werke gearbeitet haben und Mitglieder der Pensionskasse des polnischen Knappschaftsvereins gewesen sind, darauf aufmerksam zu machen, daß sie zur Erhaltung der erworbenen Anwartschaften eine monatliche Anerkennungsgeldgebühr von 50 Groschen an den polnischen Knappschaftsverein in Tarnowitz zu zahlen haben. Näheres hierüber ist in meinem Büro zu erfahren.

Grottkau, den 13. Oktober 1925. Der Landrat.

389.

**Verzeichnis**

der Namen der von der Landwirtschaftskammer in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1925 ausge-

zeichneten landwirtschaftlichen Arbeitskräfte des Kreises  
**Grottkau.**

**A. Beamte.**

**Ehrendiplom**

(Auszeichnung für mehr als 20 jährige treue Dienste)  
Ferdinand Körbel, Verwalter, Johnsdorf.

**B. Arbeiter.**

**Bergoldete Denkmünze mit Rosette**

(Auszeichnung für mehr als 50 jährige treue Dienste für Arbeiter.)

Ernst Stein, Botenmeister, Koppitz.

**Ehrendiplom**

(Auszeichnung für mehr als 20 jährige treue Dienste für Arbeiter und Arbeiterinnen.)

Luise Pache, Ww., landw. Arbeiterin, Mażwiż,  
Agnes Stehr, Ww., landw. Arbeiterin, Mażwiż,  
Theresia Walter, Ww., landw. Arbeiterin, Mażwiż,  
Berta Hentschel, Ww., landw. Arbeiterin, Mażwiż,  
Ferdinand Scholz, Ackerkutscher, Mażwiż,  
Pauline Gloger, Ww., landw. Arbeiterin, Mażwiż,  
Ferdinand Weidlich, Lohngärtner, Mażwiż,  
Josef Schnalke, Ackerkutscher, Mażwiż,  
Karl Endlich, Ackerkutscher, Mażwiż,  
Sentner, Gutswächter, Johnsdorf,  
Albert Genfior, Kutscher, Koppitz.

**Bronzene Denkmünze**

(Auszeichnung für mehr als 10 jährige treue Dienste für Arbeiter.)

Paul Lorenz, Schaffer, Johnsdorf,  
Norbert Wolf, Lohngärtner, Johnsdorf,  
Karl Pöhler, Lohngärtner, Johnsdorf,  
Ferdinand Bartsch, Lohngärtner, Johnsdorf,  
Emil Brauner, Ackerkutscher, Johnsdorf,  
Franz Siegel, Lohngärtner, Johnsdorf,  
Michael Mişhold, Chauffeur, Johnsdorf,  
Richard Elfner, Ackerkutscher, Johnsdorf,  
Alois Seel, Schafmeister, Johnsdorf,  
Franz Hentschel, Ackerkutscher, Mażwiż,  
Paul Tiller, Gutsmaurer, Mażwiż,  
Ferdinand Reinold, Futtermann, Mażwiż,  
Franz Amicht, Lohngärtner, Mażwiż,  
Karl Brauner, Ackerkutscher, Johnsdorf.

**Bronzene Brosche**

(Auszeichnung für mehr als 10 jährige treue Dienste für Arbeiterinnen.)

Bertha Rirmes, landw. Arbeiterin, Mażwiż,  
Marie Almann, landw. Arbeiterin, Johnsdorf,  
Maria Frommelt, landw. Arbeiterin, Johnsdorf,  
Glatter, Ww., landw. Arbeiterin, Mażwiż,  
Anna Sachnit, landw. Arbeiterin, Mażwiż,  
Theresia Hentschel, Ww., landw. Arbeiterin, Mażwiż.

Grottkau, den 16. Oktober 1925. Der Landrat.

**Konkurrenzlose**

**Privat-Krankenversicherung**

sucht tüchtige, gut eingeführte

**General-Agenten**

für alle Plätze Oberschlesiens. Ausführliche Angebote mit Referenzen wolle man richten unter **P. K. 33** an die Gesch. d. Bl.

**Büroartikel**

in reichhaltiger  
Auswahl vorrätig

**Buchhandlung Ring 1**

**Ausserordentlich wichtig für  
Hypothekenbesitzer!**

---

**Formulare zur Anmeldung  
einer Hypothek (Grund-  
schuld, Rentenschuld) zur  
Aufwertung kraft Vorbehalt  
oder Rückwirkung nach  
Zahlung oder Abtretung.**

---

**Vorrätig in der  
Buchhandlung Ring 1, Grottkau**

**Wahl-Verhandlung**

für

**Gemeindevertreter-Wahlen**

vorrätig in der

**Buchhandlung Ring 1, Grottkau**

Wir empfehlen uns zur Uebernahme von  
**Schleif- u. Riffelarbeiten**  
 von  
**Müllerei-Hartgutzwalzen**  
 auf modernsten Schleif- und Riffel-  
 maschinen und sichern sauberste Ausfüh-  
 rung bei billigster Preisberechnung zu.

**Bischof-Mühle Ottmachau**  
**G. m. b. H.**  
**Ottmachau.**

**Feldgraue Mäntel, Röcke, Hosen.**

Mäntel, ähnlich Einheitsmänteln, ausgesuchte Stücke, neuen Mänteln gleichwertig	14,50
instandge setzte Stücke, gut erhalten	11,—
Röcke, ausgesuchte Stücke, neuen Röcken gleichwertig	7,75
mittlerer Ausfall, gut erhalten	5,75
Arbeitsröcke, instandgesetzt	3,75
auf neu umgearbeitet	12,—
Hosen, aus gutem feldgrauen Wollstoff, lang o. Sportform	8,50

Windjacken, neue Bekleidung, Preisliste verlangen. Preise per Stück zuzüglich Porto. Versand per Nachnahme. Vorkasse 5 %/o. Brustweite, Schrittlänge und Körpergröße angeben.

**A. Marquardt, Berlin, W. 57. Ballasstr. 10/11.**  
 Fernspr.: Kolonnenhof 290. Postcheckkonto: Berlin 93514.

Sin mit **Nr. 113**  
 an das  
**Fernsprechnetz angeschlossen.**  
**Wohne Promenade 67 a**  
 (Wohnung meines Amtsvorgängers).  
**Habe die Privat-Praxis**  
**aufgenommen.**  
**Dr. Wittstock, Kreistierarzt.**

Mantel pa. Qual. 3,65 M.  
 extr. pa. 4,50 M.  
 Schläuche 95, 115, 140 Pf.  
 Gebirgsdeck 5,15, 5,85 M.

**Nähmaschinen**  
 Sprechapparate  
 Musik - Instrumente  
 Puppen, Spielwaren

**Fahrräder**  
 von 68 M. an. Man verlange  
 kostenlos  
 den reich illust. Katalog  
**EMIL LEVY**  
 Hildesheim 32 8

**Ein paar Pfennige**  
 kostet Sie eine kleine Anzeige im  
 Grottkauer Kreisblatt u. Sie erreichen  
 damit ohne Mühe ihren Zweck.

**Geschäfts-Eröffnung!**

Der geehrten Einwohnerschaft von Grottkau und Umgegend zur gefl. Kenntnissnahme, daß ich ab **1. September d. Js.** im Hause **Ring 4, Hinterhaus, Eingang Brauergasse**, eine

**Bauklempnerei**  
 und Installationsgeschäft für  
**Be- u. Entwässerungsanlagen**

eröffnet habe und bitte, mein junges Unternehmen gütigst unterstützen zu wollen.

Hochachtungsvoll

**A. Prokop, Grottkau**  
 Bauklempnerei und Installationsgeschäft  
 für Be- und Entwässerungs-Anlagen.

**Buch- = Kalender für 1926**  
 in reicher Auswahl  
 :: vorrätig in der ::  
**Buchhandlung Ring Nr. 1.**